

40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Allgemeiner Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Tarifstellen 1.3

1.3

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung vom 23. Januar 2019 (GV. NRW. S. 63) in der jeweils geltenden Fassung

Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

1.3.1

Bearbeitung der Anerkennungsanträge nach § 12

a) Bearbeitung eines Erstantrags auf Anerkennung

Gebühr: Euro 50 bis 300

b) Bearbeitung eines Änderungsantrags

Gebühr: Euro 20 bis 60

1.3.2

Widerruf der Anerkennung nach § 14 Absatz 1 bis 3

Gebühr: Euro 15 bis 250

1.3.3

Bearbeitung eines Antrags auf Ruhendstellen eines Angebotes nach § 14 Absatz 4 Satz 1

Gebühr: Euro 10 bis 30

1.3.4

Qualitätssicherung: Überprüfung der jährlichen Erklärungen nach § 15 Absatz 1

Gebühr: Euro 10 bis 30

1.3.5

Überprüfung der Qualitätsanforderungen gemäß § 15 Absatz 2 durch Stichproben

Gebühr: Euro 30 bis 125

1.3.6 Anlassbezogene Überprüfung der Qualitätsanforderungen (vor Ort oder an
Amtsstelle), sofern sich ein Anlass als begründet erweist, gemäß § 15 Absatz 2

Gebühr: Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühr je angefangene
15 Minuten sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils
gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsauf-
wandes zugrunde zu legen.

1.3.7 Beratung

Qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung, die mehr als 90 Minuten Zeitauf-
wand verursacht

Gebühr: Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühr je weitere ange-
fangene 15 Minuten sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlich-
ten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwal-
tungsaufwandes zugrunde zu legen.